



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**  
vom 27.11.2026

### Kennzahlen zum Finanzamt (IV)

Die Fragen zielen darauf ab, Transparenz über die Leistungsfähigkeit und Ressourcen-nutzung im Finanzamt Augsburg-Stadt zu schaffen. Eine Aufschlüsselung auf dieser Ebene ist notwendig, um lokale Verhältnisse zu bewerten und Rückschlüsse zur Opti-mierung abzuleiten, ohne dass Datenschutzgründe oder Fürsorgepflichten verletzt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 6.2 Inwiefern plant die Staatsregierung, die individuelle Ausgestaltung der Finanzämter (z. B. Gliederung in Abteilungen, Sachgebiete und Arbeits-gebiete gemäß Geschäftsordnung für die Finanzämter [FAGO]) trans-pareenter zu machen, um Pauschalisierungen zu vermeiden und die Leistungswerte für Bürger nachvollziehbar zu gestalten? ..... 3
- 6.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Verweigerung spezifischer Kennzahlen zu einzelnen Finanzämtern zu reduzieren und mehr Transparenz in Prozesse wie Personalbesetzung, Fehlzeiten oder Fortbildung einzuführen, insbesondere zur Verbesserung der Dienstleistung für Steuerbürger? ..... 3
- 7.1 Welche konkreten Gründe (außer der Vorbemerkung aus Kenn-zahlen I bis III) liegen vor, dass Kennzahlen zu Leistungswerten (z. B. Fehlzeiten, Fortbildung, Fluktuation) für das Finanzamt Augsburg-Stadt nicht freigegeben wurden, werden diese Daten intern dennoch er-hoben? ..... 3
- 7.2 Falls die Daten nicht erhoben werden, welche Maßnahmen plant das Staatsministerium, um eine Erhebung zukünftig zu ermöglichen? ..... 3
- 7.3 Unter welchen Umständen, falls die Daten intern vorliegen, können sie nun – unter Vermeidung von Rückschlüssen auf Einzelpersonen – für das Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 bereitgestellt werden? ..... 3
- 1.2 Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in Einspruchsver-fahren im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich? ..... 4
- 2.2 Wie hoch ist die Zahl der gerichtlich angefochtenen Verwaltungsakte gegen das Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich? ..... 4

---

|     |                                                                                                                                                                                                                                      |   |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2.1 | Wie lange ist die durchschnittliche Laufzeit eines Rechtsbehelfs im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich, und wie viele unerledigte Rechtsbehelfe bestanden zum Jahresende von 2019 bis 2024? .....                   | 4 |
| 2.3 | Wie hoch ist die Anzahl der unerledigten Fälle in der Rechtsbehelfsstelle (RbSt) im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich, davon die Anzahl unerledigter Massenverfahren und die häufigsten Rechtsbehelfsgründe? ..... | 5 |
| 3.1 | Wie hoch ist die Einspruchsquote im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich? .....                                                                                                                                       | 5 |
| 3.2 | Wie liegt die Erfolgsquote der Einsprüche im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich im Vergleich zu den Quartilen aller Finanzämter in Bayern? .....                                                                    | 7 |
| 1.  | Wie viele Einsprüche zum Finanzamt Augsburg-Stadt wurden im Zeitraum von 2019 bis 2024 erfasst? .....                                                                                                                                | 7 |
| 3.3 | Wie viele Einkommensteuerfälle werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich veranlagt? .....                                                                                                                        | 7 |
| 4.1 | Wie hoch sind die Rückstände in der Veranlagung im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich? .....                                                                                                                        | 7 |
| 4.2 | Wie viele Arbeitnehmerfälle und Lohnsteuer-Außenprüfungen werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet? .....                                                                                            | 7 |
| 4.3 | Wie viele Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet? .....                                                                               | 7 |
| 5.1 | Wie viele Körperschaftsteuerfälle werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet? .....                                                                                                                    | 7 |
| 5.2 | Wie hoch ist die Anzahl der Einsprüche gegen das Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich, differenziert nach Fachbereichen? .....                                                                                        | 7 |
| 6.1 | Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in der Veranlagung im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich? .....                                                                                               | 7 |
| 5.3 | Wie viele Vollstreckungsfälle werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet? .....                                                                                                                        | 7 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....                                                                                                                                                                                                      | 9 |

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**  
vom 02.01.2026

Die Beantwortung der Fragen 6.2 bis 7.3 wird aufgrund ihrer Abhängigkeit zu den Folgefragen vorangestellt.

- 6.2 Inwiefern plant die Staatsregierung, die individuelle Ausgestaltung der Finanzämter (z.B. Gliederung in Abteilungen, Sachgebiete und Arbeitsgebiete gemäß Geschäftsordnung für die Finanzämter [FAGO]) transparenter zu machen, um Pauschalisierungen zu vermeiden und die Leistungswerte für Bürger nachvollziehbar zu gestalten?**
- 6.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Verweigerung spezifischer Kennzahlen zu einzelnen Finanzämtern zu reduzieren und mehr Transparenz in Prozesse wie Personalbesetzung, Fehlzeiten oder Fortbildung einzuführen, insbesondere zur Verbesserung der Dienstleistung für Steuerbürger?**
- 7.1 Welche konkreten Gründe (außer der Vorbemerkung aus Kennzahlen I bis III) liegen vor, dass Kennzahlen zu Leistungswerten (z.B. Fehlzeiten, Fortbildung, Fluktuation) für das Finanzamt Augsburg-Stadt nicht freigegeben wurden, werden diese Daten intern dennoch erhoben?**
- 7.2 Falls die Daten nicht erhoben werden, welche Maßnahmen plant das Staatsministerium, um eine Erhebung zukünftig zu ermöglichen?**
- 7.3 Unter welchen Umständen, falls die Daten intern vorliegen, können sie nun – unter Vermeidung von Rückschlüssen auf Einzelpersonen – für das Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 bereitgestellt werden?**

Die Fragen 6.2 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der aktuellen Schriftlichen Anfrage sind die nachfolgenden ähnlich gelagerten Anfragen vorangegangen:

- Schriftliche Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (I)“: LT-Nr. P I-1312-3-3/954 F, Drs. 19/8983,
- Schriftliche Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (II)“: LT-Nr. P I-1312-3-3/955 F, Drs. 19/8979,
- Schriftliche Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (III)“: LT-Nr. P I-1312-3-3/956 F, Drs. 19/8980.

In allen vier Anfragen werden an verschiedenen Stellen Arbeitsergebnisse einzelner Finanzämter erbeten. Diese werden stets von verschiedenen Faktoren, die nicht immer durch das Finanzamt veränderlich sind, beeinflusst. Dazu zählen unter anderem die Wirtschaftsstärke der jeweiligen Region oder die Mitwirkung der einzelnen Steuer-

bürgerinnen und Steuerbürger bei der Aufklärung von offenen Punkten. Auf Basis einer bloßen Aufschlüsselung von einzeln herausgegriffenen Werten können daher keine objektiven Rückschlüsse auf die Situation vor Ort sowie mögliche Ursachen für etwaige Entwicklungen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Aufschlüsselung der Ergebnisse auf einzelne Finanzämter abgesehen. Sofern zu den erbetenen Werten Daten im Rahmen des Verwaltungs-Controllings vorliegen, wird stattdessen jeweils der bayerische Durchschnittswert dargestellt. Dieser lässt den entscheidenden Gesamteindruck klar erkennen.

Die bayerische Steuerverwaltung ist sich ihrer Verpflichtung als Dienstleister für die Steuerbürgerinnen und -bürger bewusst und hat das Ziel, dieser Anforderung gerecht zu werden. Dazu gehört auch eine zeitnahe, unparteiische und faire Bearbeitung der Steuerfälle nach Maßgabe der Steuergesetze. Das Landesamt für Steuern stellt dies durch eine regelmäßige und umfassende Betrachtung verschiedener Parameter der Finanzämter sicher. Bei Bedarf werden basierend darauf Steuerungsmaßnahmen ergriffen. Zusätzlich erfolgt auch eine Überprüfung in Form einer externen Revision, insbesondere durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof. Schließlich steht den Steuerbürgerinnen und -bürgern auch der Rechtsweg frei, um ihre Anliegen auch gerichtlich prüfen zu lassen. Die Steuerverwaltung ist jedoch stets bemüht, die Anliegen der Steuerbürgerinnen und -bürger bereits vorab auf Augenhöhe zu lösen und zu erklären.

**1.2 Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in Einspruchsverfahren im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich?**

**2.2 Wie hoch ist die Zahl der gerichtlich angefochtenen Verwaltungsakte gegen das Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich?**

Die Fragen 1.2 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (II)“ (LT-Nr. P 1-1312-3-3/955 F, Drs. 19/8979) sowie die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

**2.1 Wie lange ist die durchschnittliche Laufzeit eines Rechtsbehelfs im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich, und wie viele unerledigte Rechtsbehelfe bestanden zum Jahresende von 2019 bis 2024?**

Nachfolgende Tabelle bildet für die Jahre von 2019 bis 2024 die Anzahl der unerledigten Fälle (gesamt, Fälle des allgemeinen Veranlagungsbereichs; Stichtag: jeweils 31. Dezember) in Bayern ab:

| Jahr | Anzahl der unerledigten Fälle<br>(gesamt, Fälle des allgemeinen<br>Veranlagungsbereichs) |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2019 | 608 Tausend                                                                              |
| 2020 | 621 Tausend                                                                              |
| 2021 | 556 Tausend                                                                              |
| 2022 | 484 Tausend                                                                              |

| Jahr | Anzahl der unerledigten Fälle<br>(gesamt, Fälle des allgemeinen<br>Veranlagungsbereichs) |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2023 | 512 Tausend                                                                              |
| 2024 | 648 Tausend                                                                              |

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung bzw. die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (II)“ (LT-Nr. P 1-1312-3-3/955 F, Drs. 19/8979) sowie die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

**2.3 Wie hoch ist die Anzahl der unerledigten Fälle in der Rechtsbehelfsstelle (RbSt) im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich, davon die Anzahl unerledigter Massenverfahren und die häufigsten Rechtsbehelfsgründe?**

Nachfolgende Tabelle bildet für die Jahre von 2019 bis 2024 die häufigsten Gründe für einen Rechtsbehelf in Bayern ab:

| Jahr | Grund                                                                                                                                             |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2019 | Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab 2003,<br>Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung § 238 Abgabenordnung (AO)                          |
| 2020 | Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab 2003,<br>Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung § 238 AO                                           |
| 2021 | Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab 2003,<br>Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung § 238 AO                                           |
| 2022 | Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab 2003,<br>Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen<br>nach § 233a AO           |
| 2023 | Vereinbarkeit des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG)<br>mit der Bayerischen Verfassung,<br>Vereinbarkeit des BayGrStG mit dem Grundgesetz |
| 2024 | Vereinbarkeit des BayGrStG mit der Bayerischen Verfassung,<br>Vereinbarkeit des BayGrStG mit dem Grundgesetz                                      |

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung bzw. die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (II)“ (LT-Nr. P 1-1312-3-3/955 F, Drs. 19/8979) sowie die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

**3.1 Wie hoch ist die Einspruchsquote im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich?**

Nachfolgende Tabellen bilden die Einspruchsquote aufgeteilt auf die einzelnen Veranlagungsbereiche in Bayern ab:

Arbeitnehmerstelle bzw. Veranlagungsstelle für Überschusseinkünfte

| Jahr | Einspruchsquote<br>(EST-Bescheide) in Prozent |
|------|-----------------------------------------------|
| 2019 | 3,6                                           |
| 2020 | 3,7                                           |
| 2021 | 3,8                                           |
| 2022 | 3,3                                           |

| Jahr | Einspruchsquote<br>(ESt-Bescheide) in Prozent |
|------|-----------------------------------------------|
| 2023 | 4,2                                           |
| 2024 | 6,2                                           |

ESt = Einkommensteuer

#### Allgemeine Veranlagung

| Jahr | Einspruchsquote<br>(ESt-, USt-, GewSt- und<br>Fest-Bescheide) in Prozent |
|------|--------------------------------------------------------------------------|
| 2019 | 4,9                                                                      |
| 2020 | 4,8                                                                      |
| 2021 | 4,6                                                                      |
| 2022 | 3,7                                                                      |
| 2023 | 3,6                                                                      |
| 2024 | 4,8                                                                      |

USt = Umsatzsteuer; GewSt = Gewerbesteuer

#### Veranlagungsstelle für Personengesellschaften

| Jahr | Einspruchsquote<br>(ESt-, USt-, GewSt- und<br>Fest-Bescheide) in Prozent |
|------|--------------------------------------------------------------------------|
| 2019 | 4,1                                                                      |
| 2020 | 3,6                                                                      |
| 2021 | 3,2                                                                      |
| 2022 | 2,8                                                                      |
| 2023 | 3,1                                                                      |
| 2024 | 3,3                                                                      |

#### Körperschaftsteuerstelle

| Jahr | Einspruchsquote<br>(KSt-, USt- und GewSt-<br>Bescheide) in Prozent |
|------|--------------------------------------------------------------------|
| 2019 | 2,7                                                                |
| 2020 | 2,1                                                                |
| 2021 | 1,8                                                                |
| 2022 | 1,7                                                                |
| 2023 | 1,9                                                                |
| 2024 | 1,8                                                                |

KSt = Kirchensteuer

**3.2 Wie liegt die Erfolgsquote der Einsprüche im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich im Vergleich zu den Quartilen aller Finanzämter in Bayern?**

Daten zur „Erfolgsquote“ eines Einspruchs können nicht erfasst werden, weil sich eine solche aus verfahrensrechtlicher und statistischer Sicht nicht bemessen lässt. Abhilfen von Einsprüchen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder steuerlich begünstigte Aufwendungen geltend gemacht oder belegt werden. Von einem umfassenden „Erfolg“ kann hier nicht die Rede sein.

**1. Wie viele Einsprüche zum Finanzamt Augsburg-Stadt wurden im Zeitraum von 2019 bis 2024 erfasst?**

**3.3 Wie viele Einkommensteuerfälle werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich veranlagt?**

**4.1 Wie hoch sind die Rückstände in der Veranlagung im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich?**

**4.2 Wie viele Arbeitnehmerfälle und Lohnsteuer-Außenprüfungen werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet?**

**4.3 Wie viele Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet?**

**5.1 Wie viele Körperschaftsteuerfälle werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet?**

**5.2 Wie hoch ist die Anzahl der Einsprüche gegen das Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich, differenziert nach Fachbereichen?**

**6.1 Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in der Veranlagung im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich?**

Die Fragen 1, 3.3 bis 5.2 und 6.1 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 1, 3.3 bis 5.2 und 6.1 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Kennzahlen zum Finanzamt (III)“ (LT-Nr. P 1-1312-3-3/956 F, Drs. 19/8980) sowie auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

**5.3 Wie viele Vollstreckungsfälle werden im Finanzamt Augsburg-Stadt von 2019 bis 2024 jährlich bearbeitet?**

Nachfolgende Tabelle bildet für die Jahre von 2019 bis 2024 die bayernweit erledigten Vollstreckungsfälle<sup>1</sup> ab:

<sup>1</sup> Die Summe beinhaltet die jeweiligen Erledigungen der SF-Stelle, V-Steuer-Stelle und Sonderstelle.

| Jahr | Zahl der Erledigungen |
|------|-----------------------|
| 2019 | 543 Tausend           |
| 2020 | 466 Tausend           |
| 2021 | 452 Tausend           |
| 2022 | 473 Tausend           |
| 2023 | 584 Tausend           |
| 2024 | 640 Tausend           |

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle ist nicht ermittelbar. Hintergrund ist, dass nicht jeder Vollstreckungsfall nach begonnener Bearbeitung direkt erledigt werden kann.

### Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.